

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen parkettwerk GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden (nachfolgend: Kunde). Sie gelten in Ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn der Lieferant dies ausdrücklich schriftlich bestätigt; im Übrigen wird ihnen ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Leistungserbringung an diesen vorbehaltlos ausführt.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Verträge kommen mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Lieferanten oder Auslieferung der Ware zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Postbrief, Telefax, E-Mail, Internet oder sonstiger elektronischer Textform erteilt werden.
- Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der Kunde verpflichtet, binnen einer Woche nach Ausstellung des Bestätigungsschreibens schriftlich zu widersprechen.
- Der Lieferant ist zu geringfügigen Abweichungen in den Modellen, im Material, in der Ausführung und in den Maßen berechtigt, sofern diese den vertragsmäßigen Gebrauch nicht beeinträchtigen.
- Jede Änderung oder Annullierung eines Auftrages bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- Sofern der Lieferant Lieferungen und Leistungen nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen erbringt, übernimmt der Kunde die Gewähr für deren inhaltliche Richtigkeit, eine Überprüfungspflicht des Lieferanten besteht nicht.
- Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind unverbindlich und erfüllen keinen Erfüllungsanspruch.

### **§ 3 Versand**

- So weit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr mit dem Versand (auch bei frachtfreier Lieferung), ab Werk auf den Kunden über.
- Transportschäden müssen dem Lieferanten unverzüglich bei Anlieferung der Ware angezeigt und spezifiziert auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief vermerkt und sofort schriftlich gemeldet werden. Schließt der Lieferant auf Veranlassung des Kunden eine Versicherung gegen Bruch- oder sonstige Transportschäden ab, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Kunden.
- Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann der Lieferant die zu liefernde Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung kann der Lieferant mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Ware je Monat berechnen, wobei dem Kunden der Nachweis offen steht, dass dem Lieferanten durch die Einlagerung keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Außerdem kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Lieferung verlangen, wenn er dem Kunden für die Entgegennahme der Ware eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- Der Lieferant ist zu Teillieferung und – fakturierungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung läuft dem objektiven Interesse des Kunden zuwider und er teilt dies mit.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- Alle Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 10 Tagen, unter Abzug von 2 % Skonto, spätestens nach 21 Tagen ohne Abzug, ab Erhalt der Lieferung netto zahlbar, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist allein der Eingang des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich. Kosten oder Gebühren der Zahlungsabwicklung sind vom Kunden zu tragen.
- Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so werden sämtliche laufende Forderungen des Lieferanten gegen ihn zur sofortigen Bezahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn dem Lieferanten innerhalb einer eingetragenen Zahlungsfrist Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen.
- Bei Zahlungsverzug besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung irgendeiner Konditionvergütung.
- Außendienstmitarbeiter des Lieferanten sind nur aufgrund besonderer Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Reicht eine Zahlung nicht zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche aus, so ist der Lieferant berechtigt zu bestimmen, auf welche Ansprüche er die Zahlung anrechnen will.
- Führt der Lieferant mehrere Konten einer Kunden, so darf er ein Guthaben auf einem Konto mit einer Forderung aus einem anderen Konto des Kunden verrechnen.
- Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger durch den Lieferanten bestrittener und nicht entscheidungsreifer oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist auch ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### **§ 5 Vermögensverschlechterung des Kunden**

- Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages erkennbare Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen, so darf der Lieferant die Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung erbringt oder ausreichende Sicherheit leistet. Der Lieferant kann den Kunden auffordern, binnen zwei Wochen Zahlung oder Sicherheit zu leisten, und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, sofern dem Lieferanten, begründete Tatsachen der Vermögensverschlechterung des Kunden erst nach Vertragsschluss bekannt werden, obwohl sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen.

### **§ 6 Preisänderung**

- Erhöhen sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Leistung die Rohstoff-, Energie-, oder Lohnkosten, so ist der Lieferant berechtigt, eine zur Deckung der Mehrkosten erforderliche Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen. Der Lieferant wird die Preiserhöhung nachvollziehbar darlegen und räumt dem Kunden bei einer 10 % des Ursprungspreises übersteigenden Preiserhöhung ein Rücktrittsrecht ein.

### **§ 7 Lieferzeiten und –fristen**

- Liefertermine oder –fristen gelten als nur annähernd vereinbart, wenn sie nicht vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- Hat der Lieferant eine Lieferfrist als verbindlich bestätigt, so beginnt diese im Zweifel mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung auf dem Konto des Lieferanten. Ist die Leistung von einer Mitwirkung des Kunden abhängig, so beginnt die Frist nicht, bevor der Kunde seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat.
- Die Lieferpflicht ruht, solange sich der Kunde gegenüber dem Lieferanten mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis in Verzug befindet.
- Nachfristen müssen dem Lieferanten schriftlich gesetzt werden. Sie sind nur angemessen, wenn sie mindestens sechs Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung beim Lieferanten betragen.
- Ist Ware auf Abruf verkauft, so ist der Kunde zur vollständigen Abnahme der vereinbarten Liefermenge innerhalb der vereinbarten Lieferzeit verpflichtet; ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Lieferant kann die Ware jedoch erst nach Ablauf einer den betrieblichen Gegebenheiten angemessenen Frist ausliefern. Ruft der Kunde daher Ware nicht rechtzeitig ab, so kann er eine Einhaltung bestimmter Fristen nicht verlangen.

### **§ 8 Höhere Gewalt**

- Wird dem Lieferanten die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Leistung gesetzter Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 218 Abs.1, 323 Abs. 1 BGB.
- Vor Ablauf der gemäß vorstehender Nr.1 verlängerten Leistungszeit bzw. Leistungsfrist, ist der Kunde weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zum Schadensersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als zwei Monate andauert; in diesem Fall ist auch der Lieferant zum Rücktritt berechtigt. Ist der Kunde vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.
- Als Ereignis höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Vorlieferanten des Lieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferant dem Kunden mit.
- Höhere Gewalt ist auch nicht deswegen vom Lieferanten zu vertreten, weil sie erst während eines bereits vorliegenden Verzugs eingetreten ist.

### **§ 9 Mängel**

1. Mängel sind alle Fehler oder Beschädigungen der gelieferten Ware, sowie alle anderen Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit. Geringfügige Abweichungen in der Produktausprägung, die innerhalb produktionsbedingter Toleranzen dem technischen Fertigungsstand entsprechen, stellen keinen Mangel dar.

2. Der Kunde hat erhaltene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Unversehrtheit, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen und Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Offensichtliche Mängel muss der Kunde unverzüglich bei Erhalt der Ware anzeigen. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten zusätzlich die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB). Alle Mängelanzeigen sind schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels abzufassen. Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

3. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware, darf der Kunde nicht weiterveräußern, einbauen oder in sonstiger Weise verwenden. Verstößt er gegen die Verpflichtung, so haftet der Lieferant nicht für Schäden, die auf der Verarbeitung oder sonstigen Verwendungen beruhen. Ferner hat der Kunde in diesem Fall die Mehrkosten zu tragen, die bei der Nacherfüllung gemäß Abs. 4 aufgrund der Veräußerung, des Einbaus oder der sonstigen Verwendung entstehen.

4. Ist die Ware mangelhaft und gilt sie nicht als genehmigt, so kann der Kunde Nacherfüllung verlangen, die nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung mangelfreier Ware erfolgt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Kunden alle weiteren gesetzlichen vorgesehenen Gewährleistungsrechte zu.

5. Eine vom Kunden, für die Nacherfüllung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn sie mindestens sechs Wochen beträgt. Jede Fristsetzung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Haftung**

1. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Lieferant uneingeschränkt nach gesetzlichen Vorschriften.

2. Im Übrigen haftet der Lieferant nur, wenn die letzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich eintretenden vorhersehbaren Schadens.

3. Diese Haftungsbeschränkung gilt – außer in den unter § 10 Abs. 1 genannten Fällen – entsprechend für andere als vertragliche Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und zwar auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vorangegangenen und künftigen Forderungen – gleich welcher Art – aus derselben Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Lieferanten. Das Gleiche gilt falls der Lieferant Schecks hereinommen hat, bis zu deren endgültiger Einlösung.

2. Der Kunde hat die Ware, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterliegt gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschaden ausreichend zu versichern. Die Ersatzensprüche aus den Versicherungen gelten in Höhe der Forderung des Lieferanten als schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.

3. Falls Waren gepfändet werden, welche dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterliegen, hat der Kunde dies dem Gerichtsvollzieher und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen hat der Kunde den Lieferanten sofort vorab telefonisch und anschließend per Einschreiben von der Pfändung und von der Mitteilung an den Gerichtsvollzieher und Gläubiger zu unterrichten. Die gepfändete Ware ist dabei genau zu bezeichnen. Die Kosten etwaiger Interventionen hat in jedem Falle der Kunde zu tragen.

4. Der Kunde darf über die Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verfügen. Ihm ist es untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen von Räumungsverkäufen, Auktionen, und ähnlichen Sonderveranstaltungen zu verkaufen, sie zu verpfänden, Dritten zu übergeben, zur Sicherung zu übereignen oder gar zu verschenken. Der Kunde hat dem Lieferanten oder einem von diesem Beauftragten auf Verlangen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und zur Vorbehaltsware zu gewähren.

5. Im Falle der Weiterveräußerung gelten die Ansprüche des Kunden gegen seinen Endabnehmer aus der Weiterveräußerung bereits jetzt in Höhe der Forderung des Lieferanten als an diesen abgetreten. Leistungen, welche der Kunde aufgrund der Weiterveräußerung erwirbt, gehen unmittelbar auf den Lieferanten über und dürfen nicht mit dem Eigentum des Kunden vermischt werden. Das gilt insbesondere für Geld und Schecks. Bei Weiterveräußerung auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentumsrecht entsprechend diesen Bedingungen vorzubehalten. Der Lieferant kann die Einziehermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wird, oder der Kunde sich in sonstiger Weise im Vermögensverfall befindet. Der Kunde ist im Fall des Widerrufs der Einziehermächtigung verpflichtet, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

6. Wird die gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so geschieht dies für den Lieferanten als Hersteller, ohne dass ihm Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Ware zum Wert der anderen Sachen. Der Kunde hat die neu hergestellte Sache mit der verkehrswürdigen Sorgfalt kostenlos zu verwahren. Werden im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende Ware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Kunde schon jetzt seine hieraus entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der Ware des Lieferanten an diesen ab. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks des Kunden und erfüllt dieser seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen, mit der Folge dass diese wieder in sein Eigentum übergeht.

### **§ 12 Warenrücknahme**

Eine Warenrücknahme ist nur nach Zustimmung der Geschäftsleitung und nur bei Lagerware möglich. Bei Rücknahme werden 20 % des Warenwertes als Manipulationsgebühr verrechnet. Für zurückgenommene Ware wird eine Gutschrift erteilt. Rückzahlung von Guthaben ist generell nicht möglich. Nur unbeschädigte, trockene, ganze und ungeöffnete Verpackungseinheiten werden franko an unser Lager zurück genommen.

### **§ 13 Herausgabe der Ware**

- Erfüllt der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein, so kann der Lieferant ohne Fristsetzung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware herausverlangen und das verlängerte Eigentumsrecht geltend machen, unbeschadet des dem Lieferanten zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages.
- Bei Herausgabe der Ware ist der Kunde zu spesen- und frachtfreier Rücksendung verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet die Ware transportfähig zu übergeben.
- Als pauschale Wertminderung kann der Lieferant innerhalb des ersten Halbjahres nach Lieferung 40 % des vereinbarten Nettokaufpreises der Ware, sowie für jedes weitere volle Vierteljahr weitere 10 % berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass eine Wertminderung tatsächlich nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang eingetreten ist.

### **§ 14 Verkaufsunterlagen**

Alle dem Kunden überlassenen Abbildungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Schutzrechten. Nachahmungen sind streng untersagt. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen.

### **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist Bonn.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselklagen – ebenfalls Bonn. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### **§ 16 Ausland**

1. Verträge mit Käufern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland haben, unterliegen deutschem Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Der Käufer hat dem Lieferanten im Falle des Verzugs sämtliche Kosten für eine gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsverfolgung im Ausland auch dann zu ersetzen, wenn das betreffende ausländische Recht eine dem deutschen Recht entsprechende Kostenersatzungsregelung nicht erhält. Für das Entstehen der Zahlungsverpflichtung genügt es, dass der Lieferant die Hilfe eines Dritten zur Durchsetzung seiner Rechte in Anspruch genommen hat.

### **§ 17 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.